



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels und der Ortsgemeinden Albersweiler, Annweiler am Trifels, Dernbach, Eußerthal, Gossersweiler-Stein, Münchweiler am Klingbach, Ramberg, Rinnthal, Silz, Völkersweiler, Waldhambach, Waldrohrbach, Wernersberg

## VERBANDS-GEMEINDE

### Amtsblatt des Landkreises Südliche Weinstraße Nr. 74 vom 17.11.2025

#### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG Vollzug des Grundstückverkehrsgesetzes; hier: Ermittlung kaufinteressierter Landwirte

##### - Bekanntmachung vom 17.11.2025 -

Über die Genehmigung der Veräußerung der nachstehend aufgeführten landwirtschaftlichen Grundstücke ist nach dem Grundstückverkehrsgesetz zu entscheiden:

Gemarkung Göcklingen Flurstücks-Nr. 4541  
 > Nutzungsart: Weinberg  
 > Lage: „Am Flehnsberg“ Größe: 0,1107 ha

Gemarkung Göcklingen Flurstücks-Nr. 4542  
 > Nutzungsart: Weinberg  
 > Lage: „Am Flehnsberg“ Größe: 0,0920 ha

Landwirte, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb der Grundstücke interessiert sind, werden gebeten, dies der Unteren Landwirtschaftsbehörde bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße in Landau innerhalb von 10 Tagen nach der Bekanntmachung in Textform (per Brief oder E-Mail an: [Anja.Theis@suedliche-weinstrasse.de](mailto:Anja.Theis@suedliche-weinstrasse.de) oder per Fax 06341 / 940 7374) mitzuteilen.

Hinweis: Für den Fristbeginn ist die Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Südliche Weinstraße maßgebend. Nicht das Erscheinen in den Mitteilungsblättern der Verbandsgemeinden. Siehe auf der Homepage des Landkreises Südliche Weinstraße, [www.suedliche-weinstrasse.de](http://www.suedliche-weinstrasse.de) unter –Aktuelles Amtsblatt-.

### Amtsblatt des Landkreises Südliche Weinstraße Nr. 75 vom 17.11.2025

#### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG Vollzug des Grundstückverkehrsgesetzes; hier: Ermittlung kaufinteressierter Landwirte

##### - Bekanntmachung vom 17.11.2025 -

Über die Genehmigung der Veräußerung der nachstehend aufgeführten landwirtschaftlichen Grundstücke ist nach dem Grundstückverkehrsgesetz zu entscheiden:

Gemarkung Edenkoben Flurstücks-Nr. 11/004  
 > Nutzungsart: Wohnbaufläche 219,20 m<sup>2</sup>  
 > Nutzungsart: Weinberg 1130,80 m<sup>2</sup>  
 > Lage: „Klostergarten“ Größe insgesamt: 0,1350 ha

Landwirte, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb der Grundstücke interessiert sind, werden gebeten, dies der Unteren Landwirtschaftsbehörde bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße in Landau innerhalb von 10 Tagen nach der Bekanntmachung in Textform (per Brief oder E-Mail an: [Anja.Theis@suedliche-weinstrasse.de](mailto:Anja.Theis@suedliche-weinstrasse.de) oder per Fax 06341 / 940 7374) mitzuteilen.

Hinweis: Für den Fristbeginn ist die Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Südliche Weinstraße maßgebend. Nicht das Erscheinen in den Mitteilungsblättern der Verbandsgemeinden. Siehe auf der Homepage des Landkreises Südliche Weinstraße, [www.suedliche-weinstrasse.de](http://www.suedliche-weinstrasse.de) unter –Aktuelles Amtsblatt-.



### Amtsblatt des Landkreises Südliche Weinstraße Nr. 76 vom 20.11.2025 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

#### - Bekanntmachung vom 20.11.2025 -

Die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als zuständige untere Wasserbehörde gibt bekannt, dass im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz der Verbandsgemeinde Edenkoben zur Errichtung von Tümpeln zur Retention von Niederschlagswasser und zur ökologischen Aufwertung am Kaltenbach in der Gemarkung Kleinfischlingen (Az. 250953/WP) eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Die gemäß § 114 a Abs 2 Landeswassergesetz i.V. mit der Anlage 2 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) erfolgte allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

### Allgemeinverfügung

Tierseuchenrechtliche Anordnung des Landesuntersuchungsamtes Rheinland-Pfalz zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit

Vom 20. November 2025

Das Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz erlässt als zuständige Behörde nach der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2015 (BGBl. I S. 1098), die durch Artikel 5 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist, der Verordnung (EU) 2016/429 vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (AbL. L 084 vom 31.3.2016, S. 1), der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (AbL. L 174 vom 3.6.2020, S. 64), der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Tiergesundheitsanforderungen an Verbringungen von Landtieren und Bruteiern innerhalb der Union (AbL. L 174 vom 3.6.2020, S. 140), der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen (AbL. L 174 vom 3.6.2020, S. 211), der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (AbL. L 308 vom 4.12.2018, S. 21), der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit (BlauzungenV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2015 (BGBl. I S. 1095) und des Landesgesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG-TierGesG RP) vom 29. Juli 2024 (GVBl. 2024, 296) folgende Anordnung:

#### I.

Der Ausbruch der Blauzungenkrankheit des Serotyps 8 wurde am 06.11.2025 in einem Betrieb in der Nähe von Gersheim, Saarland amtlich festgestellt und gemäß § 4 BlauzungenV öffentlich bekannt gemacht.

#### II.

1. Gemäß Art. 60 VO (EU) 2016/429 und Anhang V Teil II Kap.

1 Abschnitt 1 Nr. 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 wird eine Sperrzone (150 km-Gebiet um den Ausbruchsbetrieb) in Rheinland-Pfalz festgelegt.

2. Zur Sperrzone wird das gesamte Gebiet von Rheinland-Pfalz mit folgender Ausnahme für den nördlichen Teil von Rheinland-Pfalz erklärt (siehe Anlage 1 und folgende konkreten Bestimmungen):

2.1 Die Sperrzone gilt im Landkreis Neuwied nur für folgende Gebiete:

Stadt Neuwied inkl. aller Stadtteile, Gemeinde Leutesdorf, Gemeinde Rheinbrohl, Gemeinde Bad Hönningen (zwischen B42 und Rheinufer), Gemeinde Datzeroth, Gemeinde Ehlscheid, Gemeinde Melsbach, Gemeinde Rengsdorf, Gemeinde Anhausen, Gemeinde Meinborn, Gemeinde Isenburg, Gemeinde Kleinmaischeid (Grenze zur Gemeinde Isenburg, B413 bis Kleinmaischeid bis K117, dieser folgend bis Großmaischeid) und Gemeinde Großmaischeid (K117 bis zur Sayntalstr. in Kausen folgend), (siehe Anlage 2).

2.2 Die Sperrzone gilt im Landkreis Westerwald nur für folgende Gebiete:

Verbandsgemeinden Montabaur, Höhr-Grenzhausen, Ransbach-Baumbach, sowie Gemeinden Staudt, Dernbach, Wirges, Bannberscheid und Ebernhahn, (siehe Anlage 3).

2.3 Für den gesamten Landkreis Altenkirchen gilt keine Sperrzone.

3. Die Anlagen 1, 2 und 3 sind Gegenstand dieser Allgemeinverfügung.

#### III.

Für die Sperrzone gilt:

1. Wer in der Sperrzone empfängliche Tiere (alle Wiederkäuerarten wie z. B. Rinder, Schafe, Ziegen, Cameliden einschl. Neuwall-Cameliden, Wildwiederkäuer in Gehegen) hält, hat dies und den Standort der Tiere, soweit noch nicht geschehen, unverzüglich der zuständigen Veterinärbehörde der Kreisverwaltung anzugeben.

2. Krankheitsanzeichen, die einen Ausbruch der Blauzungenkrankheit befürchten lassen, sind sofort bei der zuständigen Veterinärbehörde der Kreisverwaltung anzugeben.

3. Aus der Sperrzone dürfen empfängliche Tiere nicht in restriktionsfreie Gebiete verbracht werden. Dies gilt auch für das Verbringen von Samen, Eizellen oder Embryonen empfänglicher Tiere.

4. Verbringungen von empfänglichen Tieren sowie von Samen, Eizellen oder Embryonen empfänglicher Tiere aus einer Sperrzone (150 km) werden unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen durch die zuständige Veterinärbehörde der Kreisverwaltung gegebenenfalls zugelassen.

5. Das Verbringen empfänglicher Tiere innerhalb der Sperrzone ist möglich, sofern die zu verbringenden Tiere am Tag der Verbringung keine klinischen Symptome der Blauzungenkrankheit aufweisen.

6. Im Rahmen eines Transportes aus dem oder durch das Sperrgebiet dürfen empfängliche Tiere nur verbracht werden, soweit die Transportfahrzeuge gereinigt und desinfiziert und mit einem Insektizid vor der Beförderung behandelt worden sind.

#### IV.

Gemäß § 37 Satz 1 TierGesG i.V.m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO entfaltet eine Anfechtung dieser Anordnung (Einlegung eines Rechtsbehelfs) keine aufschiebende Wirkung, sodass diese Anordnung auch bei der Erhebung eines Widerspruchs mit der Bekanntgabe umzusetzen ist.

#### V.

Die Allgemeinverfügung wird auf der Website des Landesuntersuchungsamtes (<https://lua.rlp.de/>) als zuständige Behörde elektronisch veröffentlicht. Sie wird außerdem im Staatsanzeiger veröffentlicht.

Die vorliegende Anordnung mit Begründung und Rechtsbeihilfsbelehrung liegt in den folgenden rheinland-pfälzischen Behörden aus:

Kreisverwaltung Ahrweiler, Wilhelmstr. 24-30, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, Kreisverwaltung Altenkirchen, Parkstr. 1,

57610 Altenkirchen, Kreisverwaltung Alzey-Worms, An der Hexenbleiche 36, 55232 Alzey, Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Weinstraße Süd 33, 67098 Bad Dürkheim, Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Baumgartenstr. 46/48, 55543 Bad Kreuznach, Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstr. 16, 54516 Wittlich, Kreisverwaltung Birkenfeld, Maler Zang Haus, Friedrich-August-Straße 15, 55765 Birkenfeld, Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, Besucheranschrift: Rittersdorfer Str. 21a, 54634 Bitburg, Kreisverwaltung Cochem-Zell, Endertplatz 2, 56812 Cochem, Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Uhlandstr. 2, 67292 Kirchheimbolanden, Kreisverwaltung Germersheim, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim, Kreisverwaltung Kaiserslautern, Pfaffstraße 40-42, 67655 Kaiserslautern, Kreisverwaltung Kusel, Trierer Straße 49-51, 66869 Kusel, Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstr. 9, 56068 Koblenz, Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Konrad-Adenauer-Str. 34, 55218 Ingelheim, Kreisverwaltung Neuwied, Ringstr. 70, 56564 Neuwied, Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis, Ludwigstr. 3-5, 55469 Simmern, Kreisverwaltung Rhein-Lahn-Kreis, Insel Silberau 1, 56130 Bad Ems, Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis, Dörrhorststr. 36, 67059 Ludwigshafen, Kreisverwaltung Südliche-Weinstrasse, An der Kreuzmühle 2, 76829 Landau, Kreisverwaltung Südwestpfalz, Unterer Sommerwaldweg 40-42, 66953 Pirmasens, Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Wasserweg 7-9, 54292 Trier, Kreisverwaltung Vulkaneifel, Mainzer Str. 25, 54550 Daun, Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, Peter-Altmeier-Platz 1, 56410 Montabaur sowie beim Landesuntersuchungsamt, Mainzer Str. 112, 56068 Koblenz und kann zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen oder erfragt werden.

## VI.

Gemäß § 32 Abs. 2 TierGesG i.V.m. §§ 3, 7 und 8 Tiergesundheitsrechtliches Bußgeldgesetz (TierGesBußG) vom 8. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 405) handelt ordnungswidrig, wervorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des Abschnittes II. und III. dieser Anordnung zuwiderhandelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann nach § 32 Abs. 3 TierGesG mit einer Geldbuße bis zu 30.000 € geahndet werden.

Gemäß § 4 Absatz 2 des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (LVwVG) RP vom 8. Juli 1957 (GVBl. 1957, 101), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475) werden die Veterinärbehörden der Kreisverwaltungen als nachgeordnete Behörden des Landesuntersuchungsamtes mit der Vollstreckung beauftragt.

## VII.

Diese Allgemeinverfügung bleibt so lange gültig, bis die zuständige Behörde der Ansicht ist, dass die getroffenen Maßnahmen zur Ausbreitung der Seuche nicht mehr erforderlich sind und die zuständige Behörde eine aufhebende Verfügung erlässt.

### Begründung

Der aktuelle Ausbruch der Blauzungengrkrankheit (BTV-8) im benachbarten Bundesland Saarland wirkt sich auf den Großteil von Rheinland-Pfalz aus. Es sind Schutzmaßnahmen notwendig, um empfängliche Tiere (alle Wiederkäuerarten wie z.B. Rinder, Schafe, Ziegen, Cameliden einschl. Neuwelt-Cameliden, Wildwiederkäuer in Gehegen) außerhalb des 150 km Mindestradius um den infizierten Betrieb zu schützen. Die Zuständigkeit des Landesuntersuchungsamtes ergibt sich aufgrund des § 1 Abs. 4 AGTierGesG RP, da Art und Umfang der Seuche eine Anordnung durch das Landesuntersuchungsamt erfordern.

### Zu I bis III:

Nach amtlicher Feststellung der Blauzungengrkrankheit (Blue-tongue-disease - BT) verursacht durch ein Virus vom Serotyp 8 (BTV-8) in einem Betrieb im Saarland wurde der Ausbruch der Blauzungengrkrankheit von der im Saarland zuständigen Behörde öffentlich bekannt gegeben.

Die Blauzungengrkrankheit ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, für die alle Wiederkäuer empfänglich sind. Sie wird durch ein Virus verursacht, das durch infizierte Stechmücken (Gnittzen) übertragen wird. Das klinische Krankheitsbild geht mit schmerhaften Haut- und Schleimhautentzündungen am Kopf, den Geschlechtsorganen, den Zitzen und am Kronsaum der Klauen einher. Neben Leistungseinbußen durch Milchrückgang, Gewichtsverlust und Aborten führen schwere Verlaufsformen auch zu hohen Sterblichkeitsraten (insbesondere bei Schafen). Da die den Erregerübertragenden Gnittzen durch den Wind weiträumig (bis zu 150 km) verdriftet werden können, weist Blauzungengrkrankheit eine starke Ausbrei-

tungstendenz auf.

Aufgrund dieser Merkmale ist es erforderlich, im Zusammenhang mit dem eingangs bezeichneten Seuchenausbruch im Saarland, Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Tierseuchengeschehens zu ergreifen. Dadurch ergibt sich die sachlich gebotene Notwendigkeit, um den Ausbruchsort eine Sperrzone von 150 km Radius länderübergreifend mit der Folge für die betroffenen Gebiete in Rheinland-Pfalz zu bilden. Die große Ausdehnung ist fachlich begründet durch die Tatsache, dass die den Seuchenerreger – ein Virus - übertragenden Mücken mit dem Wind über große Distanzen weitergetragen werden können und somit die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche über entsprechend große Distanzen gegeben ist. Die Verbringungsverbote aus der Sperrzone dienen dem Zweck des Allgemeinwohls, eine Weiterverbreitung der Seuche mit der Folge von Tierverlusten, wirtschaftlichen Einbußen und Handelsrestriktionen zu verhindern. Die Anzeigepflichten dienen dazu den zuständigen Veterinärbehörden zu ermöglichen, ggfs. noch nicht erfasste und bekannte Wiederkäuerbestände zu untersuchen und bei Notwendigkeit entsprechenden Schutzmaßregeln zu unterstellen.

Die vorstehend getroffenen Anordnungen sind geeignet, die Neuansteckungsrate zu reduzieren und durch begleitende diagnostische Maßnahmen eine Verlaufskontrolle zu erhalten. Die Beschränkungen im Verkehr mit empfänglichen Wiederkäuern sollen einer unkontrollierten Verschleppung des Krankheitserregers in andere Tierbestände durch unerkannte Virusträger vorbeugen. Die weiträumige Ausweisung des Gefährdungsgebietes um den Seuchenbestand ist aufgrund der geschilderten Ausbreitungstendenz der Blauzungengrkrankheit unumgänglich, da nicht auszuschließen ist, dass ein Infektionseintrag in benachbarte Wiederkäuerbestände bereits stattgefunden hat.

Die durch die angeordneten Maßnahmen berührten Interessen von Einzelnen haben hinter den Interessen der Allgemeinheit zurückzustehen. Die Maßnahmen sind folglich verhältnismäßig, d.h. geeignet, angemessen und erforderlich. Mit anderen oder weniger einschneidenden Maßnahmen kann der Gefahr nicht wirksam begegnet werden.

### Zu IV:

Die sofortige Vollziehung ist gesetzlich vorgesehen und basiert auf § 37 Satz 1 TierGesG i.V.m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO.

### Zu V:

Die Bekanntgabe erfolgt gemäß § 1 Abs. 1 des LVwVfG i.V.m. § 41 VwVfG. Diese Anordnung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des VwVfG am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. In Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens war aufgrund der Eilbedürftigkeit abweichend zu bestimmen, dass als Tag der Bekanntgabe der auf die Veröffentlichung folgende Tag gilt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz, Referat 23, Mainzer Straße 112, 56068 Koblenz, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3 a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9 a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

56068 Koblenz, den 20. November 2025

Landesuntersuchungsamt  
gez. Dr. Markus Böhl  
Präsident des Landesuntersuchungsamtes

### Hinweis

Das Verbringen empfänglicher Tiere ist an die besonderen Bedingungen des Anhang III der Verordnung (EG) 1266/2007 geknüpft. Bei Ausnahmegenehmigungen können die Vorlaufzeiten für vorbereitende Maßnahmen und Untersuchungen beträchtlich sein. Antragstellern wird geraten, sich frühzeitig mit der zuständigen Veterinärbehörde (Kreisverwaltung) in Verbindung zu setzen.

### Rechtsgrundlagen

EG-Blauzungengrkrankheit-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2015 (BGBl. I S. 1098), die durch Artikel 5 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist, (EG-Blauzungengrkrankheit-

Durchführungsverordnung)

Verordnung (EU) 2016/429 vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit, (ABl. L 084 vom 31.3.2016, S. 1), Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen, (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 64), Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Tiergesundheitsanforderungen an Verbringungen von Landtieren und Bruteiern innerhalb der Union, (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 140), der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen, (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 211), Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen, (ABl. L 308 vom 4.12.2018, S. 21)

§ 37 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2018 (BGBl. I S. 1938), § 4 und § 5 Abs. 1, 3 u. 4 § 8 Nr. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungengrkrankheit vom 22.03.2002 in der Neufassung vom 30.06.2015 (BGBl. I S. 1095)

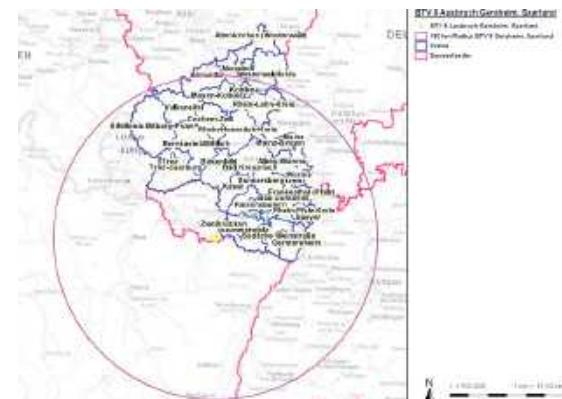
§ 1 Absatz 4 des Landesgesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) vom 29.07.2024 (GVBl. 2024, 296),

§ 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 23.12.1976 (GVBl. 1976, 308), zuletzt geändert durch § 48 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 487),

§ 41 Abs. 4 Satz 1 und Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist, § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328) geändert worden ist, Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852) geändert worden ist

Tiergesundheitsrechtliches Bußgeldgesetz (TierGesBußG) vom 8. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 405)

### Anlage 1:



### Anlage 2:



Anlage 3:**Verbandsgemeindeverwaltung****Annweiler am Trifels****Bekanntmachung Nr.:64/2025****Rohrnetzspülung**

Zur Sicherstellung und Verbesserung der Trinkwasserqualität werden die Verbands-gemeindewerke Annweiler am Trifels im gesamten Bereich der Verbandsgemeinde Annweiler

**vom 01.12.2025 bis 05.12.2025  
jeweils von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr**

eine intensive Spülung des Trinkwassernetzes durchführen.

Die Spülung erfolgt abschnittsweise.

Auch Anwohner, die von der Spülung gerade nicht betroffen sind, müssen mit Druck-schwankungen rechnen. Benutzen Sie deshalb unmittelbar an der Wasserleitung angeschlossene Maschinen und Wäschereianlagen, Badeöfen, Geschirrspüler und Warmwasseraufbereitungsanlagen in dieser Zeit nicht.

In den jeweils aktuell zu spülenden Bereichen kommt es zu kurzfristigen Unterbrechungen der Wasserversorgung. Des Weiteren ist mit Eintrübungen des Trinkwassers in den betroffenen Bereichen zu rechnen. Sollten Sie eine Druckerhöhungsanlage betreiben, bitten wir die Produktinformationen des Herstellers genauestens zu beachten und gegebenenfalls für die Dauer der Spülung die Anlage außer Betrieb zu nehmen. Kontrollieren Sie bitte auch Filter, Wasseraufbereitungsanlagen und ähnliche Einrichtungen. Sobald kein Wasser mehr aus den Entnahmestellen läuft, stellen Sie den Betrieb der angeschlossenen Anlagen bitte sofort ein. Bei Fragen erreichen Sie uns unter der Nummer 06346-3009-0. Bei Problemen mit der Trinkwasserversorgung nach Dienstschluss erreichen Sie uns unter der Nummer 06346-3009-17. Wir bedanken uns vorab bei allen betroffenen Kunden für Ihr Verständnis.

Annweiler am Trifels, 17.11.2025

Christian Burkhart  
Bürgermeister

**Bekanntmachung Nr.: 65 /2025****Offenlage Entwurf Haushalt 2026 Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels**

1. **Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2026 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen und**
2. **Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen (§ 97 Abs. 1 GemO)**

Gemäß § 97 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) ist der Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen nach Zuleitung an den Verbandsgemeinderat bis zur Beschlussfassung zur Einsichtnahme durch die Einwohner verfügbar zu halten.

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen kann ab dem Tag dieser Bekanntmachung bis zur Beschlussfassung durch den Verbandsgemeinderat voraussichtlich am Donnerstag, den 18.12.2025, auf der Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels [www.vg-annweiler.de](http://www.vg-annweiler.de) unter der Rubrik **Bürgerservice/Aus dem Rathaus/Offenlage Haushalt/Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels** eingesehen werden oder, falls keine elektronische Einsichtnahme genommen werden kann, bei der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels, Meßplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels, Info-Schalter Haupteingang.

Ab dem Tag dieser Bekanntmachung können innerhalb einer Frist von 14 Tagen Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes oder seiner Anlagen durch die Einwohner schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels, Meßplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels oder elektronisch an [info@annweiler.rlp.de](mailto:info@annweiler.rlp.de) eingereicht werden.

Der Verbandsgemeinderat wird vor seinem Beschluss über die Haushaltssatzung über die innerhalb dieser Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

Annweiler am Trifels, den 19.11.2025

Christian Burkhart  
Bürgermeister

**Bekanntmachung**

**über die Feststellung des Jahresabschlusses des Wasserversorgungszweckverbandes Impflinger Gruppe zum 31.12.2023 und 31.12.2024 gemäß § 27 Abs. 3 EigAnVO**

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungszweckverbandes „Impflinger Gruppe“ hat in der Sitzung vom 16.04.2024 den Jahresabschluss zum 31.12.2023 und in der Sitzung vom 03.11.2025 den Jahresabschluss des Wasserversorgungszweckverbandes „Impflinger Gruppe“ zum 31.12.2024 festgestellt.

Dem jeweiligen Verbandsvorsteher sowie deren Stellvertreter wurde Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2023 und der Jahresabschluss zum 31.12.2024 wurde von der Mittelrheinischen Treuhahn GmbH, Koblenz, geprüft und bestätigt. Der Bestätigungsvermerk wurde uneingeschränkt erteilt.

Die festgestellten Jahresabschlüsse 2023 und 2024 mit Lagebericht, Bestätigungsvermerk und Bestätigungsbericht des Wirtschaftsprüfers liegt in der Zeit vom 01.12.2025 – 15.12.2025 bei den Verbandsgemeindewerken Herxheim, Am Rathaus 6, 76863 Herxheim, Zimmer 100, während der üblichen Sprechzeiten öffentlich aus.

Herxheim, 20.11.2025

gez. Christian Sommer  
Verbandsvorsteher

**Öffentliche Bekanntmachung**

**über die Auslegung des Berichtes zur Prüfung der Haushalt- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes für Wasserversorgung Impflinger Gruppe in den Jahren 2021 – 2024.**

Gemäß § 110 der Gemeindeordnung (GemO) fand eine Prüfung der Haushalt- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes für Wasserversorgung Impflinger Gruppe durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße statt. Die Prüfung erstreckte sich auf die Haushalt- und Wirtschaftsführung in den Jahren 2021 bis 2024.

Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt hat mit Datum vom 09.10.2025 seinen Prüfbericht vorgelegt. Die Verbandsversammlung wurde gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 6 KomZG i.V.m. § 33 Abs. 1 Gemeindeordnung in seiner Sitzung am 03.11.2025 durch den Verbandsvorsteher über das Ergebnis unterrichtet. Gemäß § 110 Abs. 6 GemO ist die Bevölkerung im Anschluss an die Unterrichtung der Verbandsversammlung Einsicht in die Prüfungsmitteilungen zu ermöglichen.

Der Prüfungsbericht des Rechnungs- und Gemeindeprüfungs-

amtes des Landkreises Südliche Weinstraße liegt zur Einsichtnahme vom Montag, 01.12.2025 bis einschließlich Dienstag, 09.12.2025 zu nachfolgenden Öffnungszeiten

vormittags	Montag bis Freitag	von 08.00 bis 12.00 Uhr
nachmittags	Montag Donnerstag	von 14.00 bis 18.00 Uhr von 14.00 bis 16.00 Uhr

bei den Verbandsgemeindewerken Herxheim, Am Rathaus 6, 1. Obergeschoss, Zimmer 204  
öffentlicht aus.

Herxheim, 21.11.2025  
gez. Christian Sommer  
Verbandsvorsteher

**Annweiler am Trifels****Bekanntmachung Nr. 47/2025****der Stadt Annweiler am Trifels**

in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

**Rohrnetzspülung**

Zur Sicherstellung und Verbesserung der Trinkwasserqualität werden die Stadtwerke Annweiler am Trifels

**vom 08.12.2025 bis 12.12.2025  
jeweils von 7.30 bis 16.00 Uhr**

eine intensive Spülung des Trinkwassernetzes durchführen.

Die Spülung erfolgt abschnittsweise.

Auch Anwohner, die von der Spülung gerade nicht betroffen sind, müssen mit Druck-schwankungen rechnen. Benutzen Sie deshalb unmittelbar an der Wasserleitung angeschlossene Maschinen und Wäschereianlagen, Badeöfen, Geschirrspüler und Warmwasseraufbereitungsanlagen in dieser Zeit nicht.

In den jeweils aktuell zu spülenden Bereichen kommt es zu kurzfristigen Unterbrechungen der Wasserversorgung. Des Weiteren ist mit Eintrübungen des Trinkwassers in den betroffenen Bereichen zu rechnen. Sollten Sie eine Druckerhöhungsanlage betreiben, bitten wir die Produktinformationen des Herstellers genauestens zu beachten und gegebenenfalls für die Dauer der Spülung die Anlage außer Betrieb zu nehmen. Kontrollieren Sie bitte auch Filter, Wasseraufbereitungsanlagen und ähnliche Einrichtungen. Sobald kein Wasser mehr aus den Entnahmestellen läuft, stellen Sie den Betrieb der angeschlossenen Anlagen bitte sofort ein. Bei Fragen erreichen Sie uns unter der Nummer 06346-3009-0. Bei Problemen mit der Trinkwasserversorgung nach Dienstschluss erreichen Sie uns unter der Nummer 06346-3009-17. Wir bedanken uns vorab bei allen betroffenen Kunden für Ihr Verständnis.

Annweiler am Trifels, 17.11.2025

Carmen Winter  
Stadtbumermeisterin

**Bekanntmachung Nr. 48/2025****der Stadt Annweiler am Trifels**

in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

**4. Sitzung des Ausschusses für Sport der Stadt Annweiler am Trifels (Wahlperiode 2024/2029)**  
**Am Donnerstag, 04.12.2025, um 18:30 Uhr**, findet im großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt, Hauptstraße 20, 76855 Annweiler am Trifels, die 4. Sitzung des Ausschusses für Sport mit folgender Tagesordnung statt:

**Tagesordnung:****Öffentlich:**

1 Planungsstand Trifelsstadion

76855 Annweiler am Trifels, 21. November 2025  
Florian Funk  
Beigeordneter

**Gräfenhausen**

**Beschlusszusammenfassung zur 7.  
Sitzung des Ortsbeirates Stadt Annweiler am  
Trifels-Stadtteil Gräfenhausen vom  
03.11.2025**  
**öffentliche Sitzung**

Veröffentlicht werden nachfolgend nur die Tagesordnungspunkte, bei denen Beschlüsse gefasst wurden:

**4. Verkehrsangelegenheiten**

**4.1 Beratung und Beschlussfassung über Fahrbahnmarkierungen sowie Verkehrszeichen zur Hervorhebung einer bestehenden „Rechts-vor-Links-Regelung“**

Der Ortsbeirat der Stadt Annweiler am Trifels – Stadtteil Gräfenhausen beschließt die erweiterte Beschlussvorlage mit 11 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung.

Die Fahrbahnmarkierungen Verkehrszeichen 342 an den Kreuzungen:

- Waldstraße – Krummgasse – Kirscherstraße
- Steingasse - Hahnenbachstraße – Waldstraße
- Krummgasse – Waldstraße
- sowie die Sperrlinienerweiterung Hahnenbachstraße anbringen zu lassen.

**Dernbach****Bekanntmachung Nr. 19/2025**

der Ortsgemeinde Dernbach  
in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

**Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 der Ortsgemeinde Dernbach**

Die am 16.09.2025 vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird gemäß § 97 GemO öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 liegt in der Zeit vom 01.12.2025 bis einschließlich 09.12.2025 im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels, Rathaus, Meßplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels, Infoschalter am Haupteingang, während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus (§ 97 Abs. 3 GemO). Zudem besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme auf der Homepage der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels unter Rubrik **Bürgerservice/Aus dem Rathaus/Offenlage Haushalt/Ortsgemeinde Dernbach**.

Dernbach, den 20.11.2025

Bernhard Dietrich  
Ortsbürgermeister

**Hinweis**

Zu der Bekanntmachung der vorstehend abgedruckten Satzung wird nach § 24 Absatz 6, Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) auf folgendes hingewiesen:

Sollte die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Meßplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

76855 Annweiler am Trifels, den 20.11.2025  
Verbandsgemeindeverwaltung

Christian Burkhardt  
Bürgermeister

**Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Dernbach für das Haushaltsjahr 2025 vom 16.09.2025**

Der Gemeinderat hat auf Grund von § 95 der Gemeindeordnung (GemO) in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Festgesetzt werden: Haushaltsjahr 2025

<b>1. im Ergebnishaushalt</b> der Gesamtbetrag der Erträge auf der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf das Jahresergebnis auf	595.750 € 606.150 € - 10.400 €
<b>2. im Finanzhaushalt</b> der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 5.300 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 € 68.550 € - 68.550 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	73.850 €

**§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 €
verzinste Kredite auf	0 €
zusammen auf	0 €

**§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse**

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt auf:

258.600 €

**§ 5 Steuersätze**

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	345 v. H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	465 v. H.
2. Gewerbesteuer	395 v. H.

**§ 6 Gebühren und Beiträge****I. Beiträge für die Wirtschaftswege**

Die wiederkehrenden Beiträge für die Feld-, Weinbergs- und Waldwege (§ 11 Kommunalabgabengesetz) für das Haushaltsjahr 2025 werden wie folgt festgesetzt:

11,00 € pro ha

Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.

**II. Investitionskostenanteile Straßenoberflächenentwässerung**

Der Einheitssatz für die übrigen zur Entwässerung der Erschließungsanlagen erforderlichen Anlagen (Straßenoberflä-

chenentwässerung) wird gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Erschließungsbeitragssatzung vom 17.03.1988 für das Haushaltsjahr 2025 auf:

20,27 €/qm festgesetzt.

**§ 7 Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 (Haushaltsvorjahr) betrug 1.984.491,95 €

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 (Haushaltsvorjahr) beträgt 2.000.441,95 €

und zum 31.12.2025 (Haushaltsjahr) 1.990.041,95 €

**§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 1.500 € überschritten sind.

**§ 9 Wertgrenze für Investitionen**

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 2.000 € sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

**§ 10 Inkrafttreten**

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

Dernbach, den 20.11.2025  
Ortsgemeinde Dernbach  
Ausgefertigt:

Bernhard Dietrich  
Ortsbürgermeister

**Gossersweiler-Stein****Ortsübliche Bekanntmachung**  
über die öffentliche Bekanntgabe  
der Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen  
in der Gemarkung Gossersweiler

In der Gemarkung Gossersweiler, Flurstücke Nrn. 1816, 1817, 1818, 1821, 1822, 1824, 1825, 1827, 1829/1, 1835, 2471, 2472/2, 2473/2, 2488/1, 2491, 2498, 2499, 2532, 2532/25, 2538/1, 2541/2, 2543/3, 2544/4 wurden die Flurstücksgrenzen aus Anlass einer Liegenschaftsvermessung auf Antrag bestimmt und abgemarkt. Über diese Maßnahmen wurde am 19.10.2022 eine Niederschrift (Grenzniederschrift) angefertigt.

Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572, BS 219-1), in der jeweils geltenden Fassung, werden den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten der Flurstücke die in der Grenzniederschrift näher bezeichneten Maßnahmen öffentlich bekannt gegeben. Der verfügende Teil der Grenzniederschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die neuen Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, festgestellt. [...]

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der vorstehenden Entscheidung, wie in der Skizze dargestellt, abgemarkt. [...“

Die Grenzniederschrift ist in der Zeit vom 01.12.2025 bis 15.12.2025 bei der öffentlichen Vermessungsstelle Dipl.-Ing. Christian Anefeld, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Pestalozzistraße 2, 76829 Landau, ausgelegt und kann während der Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 17.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 15.00 Uhr) eingesehen werden.

Die Verwaltungsentscheidung gilt nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23.

Januar 2003 (BGBL. I 2003, 102; FNA 201-6), in den jeweils geltenden Fassungen, nach Ablauf von zwei Wochen nach dieser ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Der Inhalt der öffentlichen Bekanntgabe und die Grenzniederschrift können auch im Internet unter [www.anefeld.de/oef](http://www.anefeld.de/oef) öffentliche-bekanntgaben eingesehen werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die in der Grenzniederschrift enthaltenen Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann

1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder

2. schriftlich oder zur Niederschrift bei der öffentlichen Vermessungsstelle Dipl.-Ing. Christian Anefeld, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Pestalozzistraße 2, 76829 Landau in der Pfalz, erhoben werden.

Nähere Informationen zur formgebundenen elektronischen Kommunikation mit dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Christian Anefeld finden Sie unter [www.anefeld.de/elektronische-kommunikation](http://www.anefeld.de/elektronische-kommunikation).

gez. Dipl.-Ing Christian Anefeld,  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

#### **Silz**



#### **Bekanntmachung Nr. 07/2025**

der Ortsgemeinde Silz  
in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

#### **Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Haselhofstraße -Flurstück 3114/7“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung.**

Der Ortsgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 08.05.2025 den Bebauungsplan „Haselhofstraße - Flurstück 3114/7“ als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch

(BauGB) bekanntgemacht. Auf die Vorschriften des § 88 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz wird hingewiesen. Auch dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den schriftlichen Festsetzungen sowie der Begründung, können bei der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels, Messplatz 1, Bauabteilung, Zimmer 137, 76855 Annweiler am Trifels, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden,

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Das Plangebiet ist in dem beiliegenden Kartenausschnitt, welcher Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, mit einer gestrichelten Linie umgrenzt.

#### Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäß Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes (§ 214 Abs. 2 BauGB) sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB), sind gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbedeutlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Darüber hinaus wird auf die Regelungen nach § 88 Abs. 1 bis 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), in der derzeit gültigen Fassung, hingewiesen.

Des Weiteren wird nach § 24 Abs. 6, Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) auf folgendes hingewiesen:

Sollte die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO Zustände gekommen sein, gilt sie ein Jahr

nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Messplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

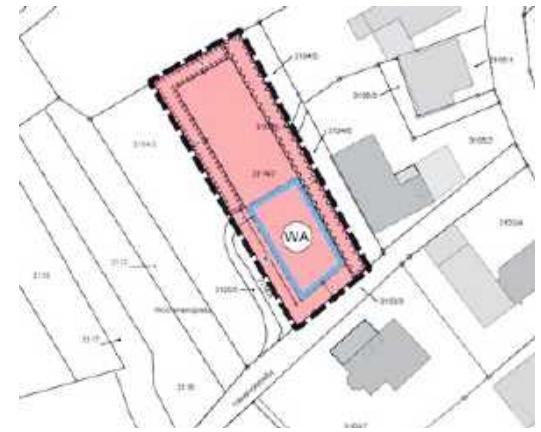
Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Elke Mandery  
Ortsbürgermeisterin

#### **Anlage zur Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes der Ortsgemeinde Silz.**

Betr.: „Haselhofstraße - Flurstück 3114/7“  
- unmaßstäblicher Auszug aus der Flurkarte der Ortsgemeinde Silz

#### **Darstellung des Geltungsbereiches:**



#### **IMPRESSUM Amtsblatt der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels**

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil ist die Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler, 76855 Annweiler am Trifels, Christian Burkhart (V.i.S.d.P.), Meßplatz 1, Tel. 06346 301-0.

**Verlag:** SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG. **Herstellung:** Druck- und Versanddienstleistungen Südwest GmbH, 67071 Ludwigshafen.

**Zustellung:** PVG Wörth; Suewe-Vertriebsreklamationen@wobla.de, <https://www.wochenblatt-reporter.de/s/zustellung> oder Tel. 0621 57249860. Das Amtsblatt Annweiler am Trifels erscheint wöchentlich donnerstags. Das Amtsblatt Annweiler am Trifels wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels verteilt. Auflage 8.300 Exemplare.

#### **Meldungen an die nachstehenden Rufnummern bzw. in dringenden Fällen über den Polizeinotruf 110**

##### **Elektrizitätsversorgung**

**0 63 46/30 09 - 16**

Stadt Annweiler am Trifels mit Stadtteilen und der Ortsgemeinde Wernersberg und Ortsgemeinde Gossersweiler-Stein

##### **Wasserversorgung**

**0 63 46/30 09 - 17**

Stadt- und Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

##### **Gasversorgung**

**0 63 41/2 89 - 1 92**

Stadt Annweiler am Trifels und Stadtteil Queichhambach

##### **Kläranlagen der Verbandsgemeindewerke 0 63 46 / 30 09-18**

Die Stadt- und Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels sind während der allgemeinen Öffnungszeiten erreichbar unter: 0 63 46 / 30 09-0

**Ende Amtsblatt**